

Reglement der Geschäftsprüfungskommission GPK der Landschaft Davos

Vom Grossen Landrat am 1. Juli 2004 erlassen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Geschäftsprüfungskommission nimmt die Oberaufsicht über die Amtsführung des Kleinen Landrates und der kommunalen Verwaltung und den kommunalen Finanzhaushalt gemäss Verfassung der Landschaft Davos Gemeinde¹ wahr. Zweck

Sie erfüllt auch die Aufgaben gemäss Verfassung des Kreises Davos².

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt. Gleichstellung
der
Geschlechter

Art. 3

Die Geschäftsprüfungskommission als Verwaltungsprüfungsinstanz: Aufgaben und
Zuständig-
keiten

- a) überwacht die Geschäftsführung der kommunalen Verwaltung;
- b) orientiert sich über die Verwaltungstätigkeit und den Geschäftsgang sowie über die laufenden Arbeiten;
- c) überwacht, ob ihren in früheren Tätigkeitsberichten gemachten Bemerkungen Rechnung getragen wurde.

Die Geschäftsprüfungskommission als Finanzprüfungsinstanz:

- a) überwacht den gesamten Finanzhaushalt und befasst sich mit seiner längerfristigen Entwicklung;
- b) prüft namentlich den Voranschlag, die Nachtragskreditgesuche, die Jahresrechnung der Gemeinde; sie kann auch die Rechnungen von Institutionen, an welche die Gemeinde erhebliche Beiträge leistet, prüfen.

Die Geschäftsprüfungskommission kann von anderen Kommissionen vorzubereitete Vorlagen und Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen prüfen und dem Grossen Landrat ebenfalls Antrag stellen.

¹ DRB 10

² DRB 14

10.30

Der Grosse Landrat kann der Geschäftsprüfungskommission weitere Aufgaben überweisen.

Art. 4

Prüfungs-
kriterien

Die Geschäftsprüfungskommission:

- a) achtet auf eine rechts- und ordnungsgemässe Verwaltung;
- b) untersucht die Wirksamkeit der Verwaltung sowie deren Massnahmen und überprüft in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit bestehender Gesetze und Aufgaben;
- c) achtet auf eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung und einen effizienten Verwaltungsablauf;
- d) kontrolliert, ob die Entscheide kompetenzgemäss gefällt werden und ob genügend verwaltungsinterne Kontrollen gegeben sind.

II. Organisatorische Bestimmungen

Art. 5

Konstituierung

Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst gemäss den Bestimmungen der Verfassung. Sie bestimmt jährlich für die Amtsdauer von einem Jahr einen Vizepräsidenten.

Sie wählt einen Protokollführer, der jede Sitzung zu protokollieren hat.

Die Gesamtkommission kann aus ihrer Mitte Ausschüsse von mindestens zwei Mitgliedern für Spezialaufgaben wählen und deren Aufträge bestimmen.

Art. 6

Sitzungen

Die Gesamtkommission versammelt sich in der Regel auf Einladung des Präsidenten. Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Kommissionssitzungen sind vertraulich. Die Kommissionsmitglieder machen nicht bekannt, wie andere Mitglieder Stellung bezogen haben.

III. Informationsrechte

Art. 7

Allgemein

Der Geschäftsprüfungskommission als parlamentarischer Kommission stehen alle Informationsrechte zu, welche sie zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben benötigt.

Die Informationsrechte der Geschäftsprüfungskommission bestehen gegenüber allen kommunalen Verwaltungsstellen.

Art. 8

Die Mitglieder und das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission sowie die beigezogenen Sachverständigen sind in Bezug auf alle Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Funktion gemacht haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind zur Geheimhaltung aller Tatsachen, von denen sie im Rahmen der Oberaufsicht Kenntnis erhalten und die dem Amtsgeheimnis unterliegen, verpflichtet.

Art. 9

Der Voranschlag, die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind frühzeitig und möglichst rasch nach der Beschlussfassung den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen. Prüfungsunterlagen und Akteneinsichtsrecht

Die übrigen von der Geschäftsprüfungskommission zu beratenden Akten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn zu übermitteln.

Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Kleinen Landrat Akten einzuverlangen und in sämtliche kommunale Akten Einsicht zu nehmen.

Art. 10

Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Kleinen Landrates zu ihren Sitzungen einladen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeiter zur Beratung beizuziehen. Auskünfte und Berichte

Zu speziellen Geschäften kann die Geschäftsprüfungskommission vom Kleinen Landrat und von den einzelnen Departementsvorstehern schriftliche Berichte und Stellungnahmen einverlangen.

Art. 11

Für die Rechnungsprüfung wird gemäss Art. 44 ff. der Verfassung¹ in Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle beauftragt. Externe Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kann mit der Geschäftsprüfungskommission direkt verkehren. Sie erteilt ihr jede Auskunft, die für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist, und stellt ihr die Revisionsberichte zu.

¹ DRB 10

10.30

Art. 12

Inspektion,
Besichtigung,
Befragungen

Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, in der Regel nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Departementsvorstehers, Inspektionen und Besichtigungen in der Gemeindeverwaltung oder Befragungen von Personen aus der Verwaltung vorzunehmen.

Art. 13

Beizug Sach-
verständiger

Der Beizug von Sachverständigen richtet sich nach Art. 18 der Geschäftsordnung des Grossen Landrates¹.

IV. Verfahren und Berichterstattung

Art. 14

Voranschlag,
Staatsrechnung
und weitere
Kreditanträge

Die Gesamtkommission prüft den Voranschlag, die Jahresrechnung und in der Regel auch die übrigen dem Grossen Landrat vorzulegenden Kreditanträge und Abrechnungen und stellt dem Grossen Landrat die entsprechenden Anträge.

Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind vom Vorsteher des für die Finanzen verantwortlichen Departements vor der Gesamtkommission zu erläutern.

Art. 15

Verwaltungs-
prüfungen

Eine Verwaltungsprüfung bei der Gemeindeverwaltung erfolgt in der Regel durch die Gesamtkommission.

Art. 16

Bericht-
erstattung und
Protokolle

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet jährlich über ihre Tätigkeit einen summarischen Bericht mit allfälligen Anträgen an den Grossen Landrat im Zusammenhang mit der Beratung der Jahresrechnung.

Über besonders wichtige Geschäfte orientiert die Geschäftsprüfungskommission den Grossen Landrat während des Jahres und stellt allenfalls Anträge.

Die Geschäftsprüfungskommission bestimmt jeweils am Schluss einer Sitzung, über welche Beschlüsse und Geschäfte die Kommissionsmitglieder summarisch unter Wahrung des Amtsgeheimnisses ihre Fraktionen unterrichten dürfen.

Die Geschäftsprüfungskommission kann die Öffentlichkeit und die Medien über Verhandlungen und Beschlüsse von besonderer Bedeutung informieren.

¹ DRB 10.3

Die Protokolle der Gesamtkommission und der Ausschüsse haben vertraulichen Charakter und stehen nur der Geschäftsprüfungskommission zur Verfügung. Mittels Protokollauszügen können der Kleine Landrat über Grundsatzentscheide der Geschäftsprüfungskommission und die einzelnen Departementsvorsteher über wichtige behandelte Sachgeschäfte ihres Departementes informiert werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17

Falls keine Bestimmungen in diesem Reglement enthalten sind oder diese keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das Geschäftsreglement der GPK des Kantons Graubünden sinngemäss¹. Subsidiäres
Recht

Art. 18

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement der Geschäftsprüfungskommission der Landschaft Davos vom 4. April 2002 aufgehoben. Inkrafttreten

¹ BR 170.160